

RS Vwgh 2001/10/24 99/04/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2001

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §124 Z3;

GewO 1994 §135 Abs3;

GewO 1994 §31 Abs1;

GewO 1994 §31;

GewO 1994 §349;

Rechtssatz

Wenn § 135 Abs. 3 GewO 1994 bestimmte Tätigkeiten vom Vorbehaltsbereich des Gewerbes gemäß§ 124 Z. 3 GewO 1994 ausnimmt, so bedeutet dies (noch) nicht, dass damit§ 135 Abs. 3 GewO 1994 in einem Normwiderspruch zu§ 31 GewO 1994 stünde. § 31 Abs. 1 GewO 1994 stellt eine allgemeine Regel auf, welche (einfache) Tätigkeiten dem betreffenden Gewerbe nicht vorbehalten sind, obwohl derartige Tätigkeiten ihrer Art nach in den Vorbehaltsbereich eines handwerklichen oder gebundenen Gewerbes fielen. So wird in den Gesetzesmaterialien darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, die innerhalb eines Handwerkes oder eines gebundenen Gewerbes ausgeübt werden, dann als eigenes freies Gewerbe ausgeübt werden können, wenn zu deren ordnungsgemäßer Verrichtung nicht Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen notwendig sind, deren Erwerb regelmäßig im Rahmen der durch den Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt (vgl. § 395 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates, XIII. GP, 132). Dem gegenüber nennt § 135 Abs. 3 GewO 1994 bestimmte Tätigkeiten, die schon ihrer Art nach nicht dem gebundenen Gewerbe gemäß § 124 Z. 3 GewO 1994 unterfallen sollen; insofern werden verschiedene Sachverhalte in unterschiedlicher Weise geregelt. Auch kann kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für den Wertungswiderspruch gefunden werden, dass gerade beim Gewerbe der Drucker (und Druckformenhersteller) der allgemeine Grundsatz des § 31 Abs. 1 GewO 1994 (Tätigkeiten können als freies Gewerbe ausgeübt werden, wenn zu deren ordnungsgemäßer Verrichtung nicht Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen notwendig sind, deren Erwerb regelmäßig im Rahmen der durch den Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt) nicht gelten soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999040230.X05

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at